



Kurzinformation

Haftentschädigung – Einzelfragen

1. Hat eine Person Anspruch auf Entschädigung, wenn sie inhaftiert oder in Gewahrsam genommen wurde, ohne später wegen der Straftat verurteilt zu werden?

Gemäß § 1 Absatz 1 **StrEG** wird aus der Staatskasse entschädigt, wer durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird. Dies gilt entsprechend, wenn ohne Verurteilung eine Maßregel der Besserung und Sicherung oder eine Nebenfolge angeordnet worden ist (§ 1 Absatz 2 **StrEG**).

Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird gemäß § 2 Absatz 1 **StrEG** aus der Staatskasse entschädigt, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt. Andere Strafverfolgungsmaßnahmen in diesem Sinne sind gemäß § 2 Absatz 2 **StrEG** unter anderem die einstweilige Unterbringung und die Unterbringung zur Beobachtung nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes sowie die vorläufige Festnahme nach § 127 Absatz 2 **StPO**,

2. Welche Art von Entschädigung kann die inhaftierte Person erhalten?

Gegenstand der Entschädigung ist der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden, im Falle der Freiheitsentziehung auf Grund gerichtlicher Entscheidung auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (§ 7 Absatz 1 **StrEG**). Entschädigung für Vermögensschaden wird hierbei nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von fünfundzwanzig Euro übersteigt (§ 7 Absatz 2 **StrEG**). Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 75 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung (§ 7 Absatz 3 **StrEG**). Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet (§ 7 Absatz 4 **StrEG**).

3. Wird die Höhe der Entschädigung durch den Grad der Kooperations- bzw. Mitwirkungsbereitschaft der inhaftierten Person bezüglich der strafrechtlichen Untersuchung gegen sie beeinflusst?

Gemäß § 5 Absatz 2 StrEG ist die Entschädigung ausgeschlossen, wenn und soweit die beschuldigte Person die Strafverfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Entschädigung ist ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die beschuldigte Person die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch schuldhaft verursacht hat, dass sie einer ordnungsgemäßen Ladung vor den Richter nicht Folge geleistet oder einer Anweisung nach § 116 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 3 StPO zuwidergehandelt hat (§ 5 Absatz 3 StrEG).

§ 116 StPO bestimmt, dass das Gericht den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aussetzt, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. Entsprechende Anweisungen können etwa darin bestehen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Gerichts oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen oder auch sich zu bestimmten Zeiten bei dem Gericht, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden.

Die Entschädigung kann gemäß § 6 Absatz 1 StrEG zudem ganz oder teilweise versagt werden, wenn die beschuldigte Person

- die Strafverfolgungsmaßnahme dadurch veranlasst hat, dass sie sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu ihren späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl sie sich zur Beschuldigung geäußert hat, oder
- wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt oder das Verfahren gegen sie eingestellt worden ist, weil sie im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat oder weil ein Verfahrenshindernis bestand.

4. Ausblick

Im September 2022 hat das Bundesministerium der Justiz angekündigt, das StrEG modernisieren zu wollen und hierzu ein **Eckpunktepapier** mit konkreten Reformvorschlägen vorgelegt.

Quellen:

- **StrEG**: Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/streg/>).
- **StPO**: Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>). Englische Übersetzung mit Stand 25. März 2022 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html.
- Bundesministerium der Justiz, **Eckpunktepapier** zur Modernisierung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), Stand: 19. September 2022, abrufbar unter https://www.bmj.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2022/Eckpunktepapier_Modernisierung_StrEG.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
